

GEMEINDE ERSIGEN

ABWASSERENTSORGUNGSG- REGLEMENT

- GV-Beschluss vom 29.11.1999
- Abänderung vom 10.6.2002
- Tarifiergänzung vom 2.2.2004
- Abänderung vom 11.12.2006



INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERREGLEMENT

		Seite
	1. Allgemeines	
Artikel 1	Gemeindeaufgabe	4
Artikel 2	Zuständiges Organ	4
Artikel 3	Einteilung des Gebietes	5
Artikel 4	Erschliessung	5
Artikel 5	Kataster	5
Artikel 6	Oeffentliche Leitungen	5
Artikel 7	Hausanschlussleitungen	6
Artikel 8	Private Abwasseranlagen	6
Artikel 9	Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen	6
Artikel 10	Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen	7
Artikel 11	Gewässerschutzbewilligungen	8
Artikel 12	Durchsetzung	8
	2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	
Artikel 13	Anschlusspflicht	8
Artikel 14	Bestehende Bauten und Anlagen	8
Artikel 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	8
Artikel 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	9
Artikel 17	Waschen von Motorfahrzeugen	11
Artikel 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	11
Artikel 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	11
Artikel 20	Grundwasserschutzzonen und -areale	11
	3. Baukontrolle	
Artikel 21	Baukontrolle	12
Artikel 22	Pflichten der Privaten	12
Artikel 23	Projektänderungen	13
	4. Betrieb und Unterhalt	
Artikel 24	Einleitungsverbot	13
Artikel 25	Haftung für Schäden	14
Artikel 26	Unterhalt und Reinigung	14
Artikel 27	Sammeln von Abwasser und Faulschlamm	14

	5. Gebühren	
Artikel 28	Finanzierung der Abwasseranlagen	14
Artikel 29	Kostendeckung, Ermittlung des Aufwandes	15
Artikel 30	Anschlussgebühren	15
Artikel 31	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	16
Artikel 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)	17
Artikel 33	¹ Fälligkeit der Anschlussgebühren	18
	³ Vorfinanzierung	18
	⁴ Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren	18
	⁵ Zahlungsfrist	18
	⁶ Einforderung	18
	⁷ Verzugszins	18
	⁸ Verjährung	18
Artikel 34	Gebührenpflichtige	19
Artikel 35	Grundpfandrecht	19
	6. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen	
Artikel 36	Widerhandlungen, Streitigkeiten	19
Artikel 37	Rechtspflege	19
Artikel 38	Uebergangsbestimmungen	19
Artikel 39	Inkrafttreten	20

ABWASSERTARIF

	I. Einmalige Abgaben	
Artikel 1	Anschlussgebühren	21
	II. Jährlich wiederkehrende Gebühren	
Artikel 2	Gebührensätze	21
	III. Schlussbestimmungen	
Artikel 3	Zuständigkeiten	22
Artikel 4	Inkrafttreten	22

Abwasserentsorgungsreglement

Die **Einwohnergemeinde Ersigen** erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung,
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- das Gemeindegesetz (GG)

folgendes

R E G L E M E N T

1. Allgemeines

Gemeindeaufgaben	Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. ² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.
Zuständiges Organ	Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission. ² Die Baukommission ist zuständig für a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde; b) die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn) c) die Baukontrolle d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts; der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere: Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands) f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

- Einteilung des Gebietes **Art. 3** ¹ Für die Einteilung des Gebietes sind der kommunale Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt GKP) und die eigenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.
- ² Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.
- Erschliessung **Art. 4** ¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- ³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.
- Kataster **Art. 5** ¹ Die Gemeinde erstellt von allen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Art. 6 und 8 einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.
- ² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.
- Öffentliche Leitungen **Art. 6** ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen **Art. 7** ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 via Schacht mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert (gemäss Artikel 21 + 22 des Kant. Wasserversorgungsgesetzes).

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnungen (gemäss Artikel 21 + 22 des Kant. Wasserversorgungsgesetzes).

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. Die Gemeinde hält in einer Verfügung oder in einem Vertrag die Leistung einer allfälligen Entschädigung fest. Sie lässt sich von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern das Recht einräumen, diese Feststellungen grundbuchlich sicherzustellen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz von öffentlichen
Leitungen, Bauten und
Anlagen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt (gemäss Artikel 21 + 22 des Kant. Wasserversorgungsgesetzes).

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber den Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Baukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im übrigen gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Verlegungen von Leitungen, deren Durchleitung im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten richten sich Leitungsverlegung und Kostenfolgen nach Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen **Art. 11** Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Durchsetzung **Art. 12** ¹ Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht **Art. 13** Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen **Art. 14** ¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung

Vorbehandlung schädlicher Abwässer **Art. 15** Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze
der Liegenschaftsent-
wässerung

Art. 16 ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Strassen, Zufahrten, Wegen, Trottoirs, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen und geologischen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems bzw. des GEP massgebend.

2b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

2c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltemassnahmen voraus.

2d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

1) 2e) Wenn der Wasserbezug bei Aussenhahnen rein der Bewässerung dient und das so bezogene Wasser somit nicht der Kanalisation zugeführt wird, kann unter Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 29 ff des Wasserversorgungsreglementes der Einwohnergemeinde Ersigen, auf Kosten des Wasserbezügers, beim Aussenhahnen ein Neben-Wasserzähler installiert werden. Die Wasserversorgung bestimmt das Zählerfabrikat. Massgebend ist im Weiteren der Artikel 29, Absatz 5 im Wasserversorgungsreglement. Der so gemessene Wasserbezug wird bei den Abwassergebühren in Abzug gebracht. Für die der Gemeinde entstehenden Umtriebe wird eine einmalige Gebühr erhoben, welche der Gemeinderat, aufgrund der Bestimmungen von Artikel 29, 31 + 33 Abwasserentsorgungsreglement, im Abwassertarif festlegt.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation / ARA, Regenabwasser und Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Bst. d Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 38.

⁵ Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹ Bei temporären Bauten und Anlagen sind die Abwässer gemäss den Anordnungen des GSA zu behandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17 Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP / GEP).

² Mit dem Baugesuch ist der Gemeinde ein Entwässerungskonzept (Grobkonzept) einzureichen. Vor Baubeginn sind der Gemeinde die Projektpläne und bei der Bauabnahme die Ausführungspläne der Leitungen und der Versickerungsanlagen abzugeben.

³ Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Grundwasserschutzzonen und -areale

Art. 20 ¹ Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

3. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21 ¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen von Bauten und Anlagen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor ihrer Inbetriebsetzung abzunehmen.

² Die Baukommission kann hierzu in schwierigen Fällen, insbesondere für die Abnahme von Versickerungsanlagen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22 ¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig, mindestens 2 Tage zum voraus, zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Ueber die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23 ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

4. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- Giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- Warmes Abwasser, welches nach der Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

⁴ Im übrigen gilt Art. 15.

Haftung für Schäden

Art. 25 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und anderen privaten Anlagen haften für alle Schäden, denen diese infolge Fehlerhaftigkeit, Mängel in der Ausführung oder beim Unterhalt verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 26 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Art. 12.

Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Art. 27 Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

5. Gebühren

Finanzierung der Abwasseranlagen

Art. 28 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) Die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren).
- b) Die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
- c) Die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- d) Sonstige Beiträge Dritter.

^{1) 2} Die Höhe der Anschlussgebühren legt die Einwohnergemeindeversammlung im Abwassertarif fest. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Abwassertarif fest.

Kostendeckung, Ermittlung des Aufwandes

Art. 29 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

³ Im übrigen richten sich die Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach der kantonalen Gesetzgebung. Ebenso die Verzinsung der Guthaben der Spezialfinanzierung.

⁴ Die Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) der angeschlossenen Bauten und Anlagen erhoben.

³ Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 16, das in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte (BW) oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche wird eine Nachgebühr geschuldet.

⁵ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls findet Absatz 4 Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 1 bis 3 voll zu bezahlen.

⁶ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte (BW) und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷ Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung und der ARA die erforderlichen Angaben einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Gemeindeverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁸ Bei Verminderung der Belastungswerte (BW), der entwässerten Fläche oder bei Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Wiederkehrende Gebühren;
Allgemeines

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch die Anschlussgebühren oder andere Beiträge gedeckt sind sowie zur Deckung der Betriebskosten, sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühren werden pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb über eine Pauschale erhoben, welche je nach Grösse der entwässerten Fläche auch ein Mehrfaches ausmachen kann. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt oder keine entwässerte Fläche vorhanden ist.

³ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 32.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (z.B. Nutzung von privatem Wasser oder von Regenwasser) und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

⁵ Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen. Ausgenommen ist die Einleitung von Strassenabwasser aus Staatsstrassen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)

Art. 32 ¹ Betriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 und die Grundgebühren sowie die Gebühren für die Einleitung für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 31.

² Für die Erhebung von Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils geltenden Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).

³ Unter Vorbehalt von Abs. 4 werden bei Kleininleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
a) Anschlussgebühren

Art. 33 ¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte und der voraussichtlich entwässerten Fläche gemäss Baugesuch berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Die Nachgebühr (Art. 30 Abs.4) wird mit der Installation der neuen Armaturen und Apparate und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

b) Vorfinanzierung

³ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerke kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühr unverzinst angerechnet.

c) Wiederkehrende Gebühren

⁴ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den durchschnittlichen Abwasseranfall des Vorjahres stützt.

d) Zahlungsfrist

⁵ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

e) Einforderung

⁶ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

f) Verzugszins

⁷ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

g) Verjährung

⁸ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre und die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Gebührenpflichtige **Art. 34** ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in der angeschlossenen Bauten und Anlagen ist.

² Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrechte der Gemeinde **Art. 35** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

6. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen, Streitigkeiten **Art. 36** ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Rechtspflege **Art. 37** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Uebergangsbestimmungen **Art. 38** ¹ Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

² Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Reglement (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen dieses Reglementes ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 39 ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2000 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 03. Dezember 1984 aufgehoben.

³ Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

⁴) Die Teilrevision vom 10. Juni 2002 dieses Reglementes tritt rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft.

⁵) Die 2. Teilrevision vom 11. Dezember 2006 dieses Reglementes tritt per per 1. Januar 2007 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Ersigen am 29. November 1999.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Jürg Kaeser
Präsident

sig. Thomas Balsiger
Gemeindeschreiber

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement sowie den dazugehörenden Abwassertarif vom 29. Oktober 1999 bis 29. Dezember 1999 in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefrist im Amtsanzeiger von Kirchberg und Umgebung Nr. 43 vom 28. Oktober 1999 bekannt. Zudem wurde in der Ersiger-Information vom November 1999 ebenfalls auf die Auflage hingewiesen.

Niemand hat eine Beschwerde eingereicht.

3423 Ersigen, 30. Dezember 1999 tb

Der Gemeindeschreiber:

sig. Thomas Balsiger